

8. Die Frist zur Rechnungslegung beginnt mit dem Tage des Eingangs der entsprechenden Gewichtszertifikate beim DIA-Nahrung.

§ 4

Die Einstufung von Apfelsorten, Birnen und anderen Obstsorten ist wie folgt vorzunehmen:

1. Importe von Apfelsorten, die nicht in der Preisverordnung Nr. 305 vom 22. Mai 1953 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst (Sonderdruck Nr. 15 des Gesetzblattes) — bzw. in der Preisliste des Ministeriums für Handel und Versorgung enthalten sind, werden entsprechend den Qualitätsmerkmalen der Preisverordnung Nr. 305 wie folgt eingestuft:

| |
|---------------------------------|
| Mindestdurchmesser 50 mm = A II |
| " " " 45 mm = BII |
| " " " 35 mm = CII |

2. Birnen und andere Obstsorten, die nicht in der Preisverordnung Nr. 305 oder in den vom Ministerium für Handel und Versorgung zusätzlich herausgegebenen Preislisten enthalten sind, werden entsprechend den unter Ziff. 1 genannten Bestimmungen nach den in der Preisverordnung Nr. 305 enthaltenen Qualitätsbestimmungen und Querdurchmesser behandelt.

3. Die Einstufungen dieser Sendungen erfolgen durch die DWA an den Grenzen. Die Angaben auf dem Zertifikat bzw. die Warenkontrollscheine der DWA sind für alle Handelsorgane verbindlich.

4. Für Importe von frischem Obst und Gemüse, welche Industriebetrieben zur Verarbeitung zugeführt werden, gelten grundsätzlich die Erzeugerpreise gemäß Preisverordnung Nr. 305. Für weitere Obst- und Gemüsearten, wie z. B. Wildfrüchte, welche durch die Preisverordnung Nr. 305 keine preisliche Regelung erfahren, werden in jedem Falle die Einkaufspreise für die Industrie durch das Ministerium für Lebensmittelindustrie festgelegt.

§ 5

(1) Die von der NL Importleithandel im Streckengeschäft ganze Wagenladungen empfangenden Großhandelskontore sind berechtigt, für die auf dem Transport von den Übernahmestellen der DWA entstehenden natürlichen Gewichts- und Qualitätsminderungen insgesamt 8 % Toleranz auf ihren Einstandspreis zu kalkulieren. Das gilt für alle Warenarten Frischobst, Frischgemüse und Südfrüchte.

(2) Die im Streckengeschäft ganze Wagenladungen empfangenden Großhandelsorgane sind verpflichtet, die Inanspruchnahme der 8 % Toleranz, auf den Warenwert berechnet, buchmäßig auf den Konten 715 Gewichts- und Qualitätsminderungen bei Importen und 765 Erlöse aus kalkulierter Toleranz bei Importen auszuweisen. Bei Direktlieferung an die Konsumentensschaften ist die Toleranz auf den Konten 716 und 769 auszuweisen.

(3) Auf den angegebenen Konten ist jede Lieferung gesondert abzurechnen, so daß nach Ablauf eines Jahres festgestellt werden kann, inwieweit die Inanspruchnahme der 8 % Toleranz für die einzelnen Warenarten erforderlich war.

§ 6

Die Festlegung über die Gültigkeit der DWA-Zertifikate an der Grenze schließt im allgemeinen Reklamationen durch den Binnenhandel aus. Treten erhebliche Abweichungen (mehr als 20 %) gegenüber dem DWA-Zertifikat auf, so gilt folgende Regelung:

1. Ergeben sich beim Erstempfänger erhebliche Abweichungen gegenüber den DWA-Zertifikaten, so kann er gegen das Zertifikat Einspruch einlegen.

2. Der Einspruch ist durch ein ordnungsgemäßes Gutachten eines amtlich bestätigten Sachverständigen nach den Gutachtungsrichtlinien 1-54 zu begründen.

3. Der Einspruch ist innerhalb von zwölf Stunden nach Wageneingang telegrafisch an „Interkontroll Berlin“ geltend zu machen. Das Telegramm muß enthalten:

Wagennummer,
Warenart,
Ort und Datum der Begutachtung,
Grund des Einspruchs,
Bestätigung des Nachweises falscher Einstufung.

4. Je ein Exemplar des unter Ziff. 2 genannten Gutachtens ist an die DWA und an die NL Importleithandel innerhalb 48 Stunden nach Eingang der Transporteinheit abzusenden. Ausschlaggebend ist der Postaufgabestempel.

5. Die DWA ist verpflichtet, das innerhalb der festgesetzten Frist eingesandte Gutachten zu überprüfen und im Falle ordnungsgemäßer Begründung eine Berichtigung des ausgestellten Zertifikates bzw. Warenkontrollscheines vorzunehmen und dem Empfangsgroßhandel (Erstempfänger) innerhalb zehn Tagen nach Eingang des Gutachtens in dreifacher Ausfertigung zu übersenden. Die Kosten für die Ausstellung des Gutachtens sind der DWA vom Empfänger zu berechnen und von der DWA zu erstatten.

6. Der Empfangsgroßhandel ist verpflichtet, der NL Importleithandel die sich aus der Neuberechnung der Sendung ergebende Lastschrift in doppelter Ausfertigung mit je einem Zertifikatsdurchschlag als Anlage einzureichen. Der Ausgleich erfolgt durch Gutschrift. Die weitere Verrechnung zwischen der NL Importleithandel und dem DIA-Nahrung erfolgt durch Last- und Gutschriften nach Übersendung der vom Empfangsgroßhandel eingereichten Zertifikate und Lastschriften.

7. Erhält der Empfangsgroßhandel von der DWA auf Grund eines berechtigten Einspruchs ein neues Zertifikat, so ist die ursprüngliche Wareneingangsbuchung zu stornieren und die Buchung nach dem berichtigten Zertifikat vorzunehmen. Von den Vorlieferanten sind gleichlautende Buchungen vorzunehmen.

8. Bei unberechtigten Einsprüchen hat der Einsprucherhebende sämtliche mit der Ausstellung des Gutachtens und der Überprüfung verbundenen Kosten zu tragen.

9. Wird Ware auf Grund von Qualitätsminderung direkt der Industrie zugeleitet, so hat die Qualitätsfeststellung grundsätzlich durch einen Sachverständigen beim Industriebetrieb zu erfolgen.

10. Zur Verkürzung des Warenweges ist die Ware den Konsumentensschaften, sofern Wagenvolumen erreicht bzw. überschritten wird, direkt anzuliefern. Die Rechnungslegung erfolgt in jedem Falle über den Platzgroßhandel, der auch Abgabenschuldner ist, zu dem auf der Empfangsstation festgestellten Neugewicht.

§ 7

Für Lieferungen an die Industrie gelten die Bestimmungen des § 6 Ziffern 1 bis 9 entsprechend.